

75. 1. Bewertung schwebender Lieferungsverträge in der Bilanz einer Gesellschaft m. b. H., wenn die zu liefernden Waren am Bilanztage fertig lagern.

2. Unter welchen Voraussetzungen hat das Gericht, wenn es den Bilanzgenehmigungsbeschluß einer Gesellschaft m. b. H. aufhebt, die richtige Bilanz festzustellen und auf Zahlung der sich danach ergebenden, eingeklagten Dividende zu erkennen?

Gesetz, betr. Gesellschaften m. b. H., § 42.

HGB. § 40.

BGB. § 134.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1912 i. S. B. Nordb. R.fabrik m. b. H. (Bekl.) w. F. K. (Kl.). Rep. II. 262/12.

I. Landgericht Landsberg.

II. Kammergericht Berlin.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 26. Januar 1911 wurde die für den 31. August 1910 aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Stimme

des Klägers, der mit 302400 *M* als Gesellschafter beteiligt ist, genehmigt. Diese Bilanz schließt mit einem Gewinne von 1218407,86 *M* ab, von dem auf den Kläger der Betrag von 45360 *M* entfallen würde, wenn der Gesellschafterbeschuß zu Recht bestände. In der Bilanz sind die bereits verkauften Waren nicht zu Verkaufspreisen, sondern nur zum niedrigeren Herstellungspreise angesetzt. Würden die Verkaufspreise eingesetzt, so würde sich ein Gewinn von 1643153,10 *M* und daraus für den Kläger eine Dividende von 81648 *M* ergeben. Der Kläger hält eine solche Berechnung für die allein richtige, sowohl nach § 23 der Gesellschaftsstatuten wie auch nach § 42 *OmbS* und § 40 *HGB*.

Der Kläger klagte deshalb auf Aufhebung der Beschlüsse vom 26. Januar 1911, auf Einsetzung eines Gewinns von 1643153,10 *M* in die Bilanz sowie auf Auszahlung einer Dividende von 81648 *M*. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht hob auf Berufung des Klägers das erste Urteil auf und gab der Klage statt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„1. Der Berufungsrichter nimmt an, sowohl nach § 23 der Statuten wie auch von Gesetzes wegen hätte nicht der Herstellungswert, sondern der Verkaufspreis der am 31. August 1910, dem Bilanztage, vorhandenen verkauften Warenbestände in die Bilanz eingestellt werden müssen.

§ 23 der Statuten lautet:

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung; bei der Bilanzanstellung sind jedoch die vorhandenen am 31. August noch nicht verkauften Warenvorräte zum Herstellungswerte bzw., wenn dieser höher als der Tageswert am 31. August ist, zu letzterem in die Bilanz einzustellen.

Nach der Auslegung, die der Berufungsrichter dieser Bestimmung gibt, sollte damit vorgeschrieben werden, daß nur der unverkaufte Teil des vorhandenen Vorrats zum Herstellungswert in die Bilanz eingestellt werden dürfe, daß aber der bereits verkaufte, den Käufern noch nicht abgelieferte Teil nach dem Werte der Kaufpreisforderungen zu schätzen sei. Diese Schätzung führt nach der Auffassung des Berufungsrichters zur Annahme des vollen Betrags der Kaufpreise als Bilanzwert.

Die Beklagte rügt, diese Auslegung des § 23 der Statuten stehe mit dem klaren Wortlaut im Widerspruch, weil § 23 gerade darüber schweige, wie es sich mit der Bewertung vorhandener, bereits verkaufter Ware verhalte. Dieses Schweigen deute auf die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift hin, wonach der Herstellungswert ohne Rücksicht auf den höheren Kaufpreis allein maßgebend sei.

Der Berufungsrichter begründet seine Auslegung wie folgt. Die Beklagte handle ausschließlich mit Gattungssachen: Kartoffelmehl, Traubenzucker u. dgl. Daher beschränke sich das Schuldverhältnis erst dann auf einen bestimmten Teil der Vorräte, wenn dieser Teil dem Frachtführer übergeben sei (§§ 243 Abs. 2, 447 BGB.). Wollte man dem § 23 mit der Beklagten den Sinn geben, daß nur die dem Frachtführer übergebenen Waren als verkauft zu betrachten seien und daher mit dem Kaufpreis in der Bilanz zu erscheinen hätten, so wäre eine solche Regelung gegenüber dem Wortlaute des § 23 keine verständige. Nach der Art des Betriebs der Beklagten würde bei ihrer Auslegung der streitigen Stelle nur ein so geringer Bruchteil unter den Begriff der verkauften Ware fallen, daß ein praktischer Grund zu der von der Beklagten gemachten Unterscheidung zwischen Waren, die dem Frachtführer übergeben und solchen, die ihm noch nicht übergeben seien, nicht vorliegen würde. Dazu komme, daß die Beklagte selbst den § 23 bisher ebenso, wie der Kläger ihn auslege, verstanden habe. Denn sie habe etwa zehn Jahre hindurch immer die Verkaufspreise der Waren, die sie nach den am Bilanztage bestehenden Kaufabschlüssen zu liefern hatte, und die fertig lagerten, in die Bilanz eingestellt. Diese Übung sei unter dem frischen Eindrucke der Fassung der streitigen Stelle der Statuten entstanden und daher für die Auslegung bedeutsam.

Diese Auslegung konnte der Berufungsrichter dem § 23 der Statuten geben; denn der Wortlaut ist nicht klar und nicht unzweideutig. Nach dem Gesagten ist der Einwand der Beklagten unrichtig, es sei der Berufungsrichter von dem allerdings zu mißbilligenden Satze ausgegangen, daß die Beklagte an die Bewertung in früheren Jahren gebunden sei. Eine sog. Kontinuität der Bilanz gibt es nicht. Auch der weitere Einwurf ist nicht richtig, daß sich der Berufungsrichter mit seiner soeben erörterten Auslegung in Widerspruch setze, indem er an anderer Stelle annehme, in § 23 sei die Bewertung der

verkauften, am 31. August 1910 noch nicht abgelieferten Waren offen gelassen. An der betreffenden Stelle erörtert der Berufungsrichter vielmehr seinen zweiten Entscheidungsgrund, der dahin geht, daß man zu demselben Ergebnis, wie im Wege der Auslegung, auch dann komme, wenn man annehme, der § 23 habe die Bewertung offen gelassen, so daß lediglich § 42 GmbHG. und § 40 HGB. maßgebend seien.

Gemäß § 42 GmbHG. kommen für die Bilanzen der Gesellschaft m. b. H. die in § 40 HGB. enthaltenen allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Danach sind sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Werte in die Bilanz einzustellen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Der Berufungsrichter wendet die Grundsätze über die Bewertung schwebender Kaufabschlüsse an (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 18; Entsch. des Oberhandelsger. Bd. 24 S. 71), wonach Kaufpreisforderungen einen greifbaren Vermögenswert darstellen und unter Umständen in der Bilanz zu berücksichtigen sind, weil solche Lieferungsverträge das Vermögen der Gesellschaft berühren, und zwar sowohl als Aktiven wie als Passiven. Die hier fraglichen Kaufpreisforderungen besitzen nach der Darstellung des Berufungsrichters einen Wert in Höhe des vollen Forderungsbetrags. Der Berufungsrichter entnimmt dies einmal der Tatsache, daß am 31. August 1910 mehr fertige Vorräte vorhanden waren, als die Beklagte nach den damals schwebenden Lieferungsverträgen zu deren Erfüllung zu verwenden hatte, daß die schwebenden Verträge, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, mit diesen Vorräten erfüllt wurden und sich dabei keinerlei Verlust ergeben hat, und ferner aus dem Umstande, daß die Beklagte selbst die Forderungen aus diesen Kaufverträgen in einer von ihr aufgemachten, ebenfalls zur Abstimmung gestellten Eventualbilanz in gleicher Weise bewertet habe. Gegen diese Eventualbilanz seien auch im Prozesse keinerlei mit Tatsachen belegte Einwendungen vorgebracht worden. Die Beklagte vertritt dagegen die Ansicht, bei schwebenden Geschäften ständen sich Lieferungsspflicht und Kaufpreisforderung als gleichwertig einander gegenüber, so daß für eine Buchung nichts übrig bleibe. Hieraus folge, daß die verkauften, dem Frachtführer noch nicht übergebenen, dem Käufer noch nicht gelieferten Waren mit dem Herstellungspreis in die Bilanz einzusetzen seien; der Unterschied zwischen dem Herstellungswert und dem höheren Kaufpreise komme

als Gewinn desjenigen Jahres zur Buchung, in dem die Lieferung erfolge. Daß die Kaufpreise hier überall den Herstellungswert übersteigen, ist außer Zweifel.

Bei Entscheidung der hier aufgeworfenen Streitfrage ist davon auszugehen, daß es für die Einstellung von Waren in die Bilanz nach kaufmännischen Anschauungen darauf ankommt, ob die Waren am Bilanztage als zum Vermögen des die Bilanz Aufmachenden gehören. Nun befanden sich die hier in Frage kommenden Warenbestände am Bilanztage, dem 31. August 1910, sowohl im Gewahrsam als auch im Eigentum der Beklagten. Versendungsmaßregeln waren noch nicht getroffen. Eine Ausscheidung hatte nicht stattgefunden. Die Beklagte konnte daher am 31. August 1910 die Waren nicht in Ausgang buchen; sie gehörten rechtlich und auch nach den kaufmännischen Anschauungen noch zu ihrem Vermögen und hatten in ihrer Bilanz als Warenbestände zu erscheinen. Daß diese Waren fertig bearbeitet und zur Erfüllung damals schwebender Lieferungsverträge bestimmt waren, macht demgegenüber nichts aus.

Die Bewertung dieser Warenbestände hätte nach § 40 Abs. 2 HGB. und § 42 GmbHG. nach dem ihnen am 31. August 1910 beizulegenden Werte stattzufinden. Für die aktienrechtliche Bilanz wird durch § 261 Nr. 1 und 2 HGB. der Vorschrift des § 40 Abs. 2 HGB. die Einschränkung gegeben, daß der Anschaffungs- oder Herstellungswert die Höchstgrenze der Bewertung bildet. Diese Höchstgrenze ist der Bewertung bei Aufstellung einer Bilanz einer Gesellschaft m. b. H. nicht gezogen; denn der § 42 GmbHG., welcher die Bilanzvorschriften für die Gesellschaften m. b. H. enthält, hat nur den § 40 HGB. mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Änderungen für anwendbar erklärt. Des § 261 HGB. ist keine Erwähnung getan. Er bleibt deshalb außer Anwendung. Da die Warenvorräte alle fertig waren, also keinerlei Aufwendungen mehr erforderten, an gute Kunden zu festen Preisen bereits verkauft waren, diese Preise auch ohne Verlust eingingen, so war deren Wert in der Tat auf den 31. August 1910 durch den Kaufpreis richtig ausgedrückt. Die Beklagte hat in ihre sog. Eventualbilanz selbst diese Preise in gehöriger Schätzung eingesetzt und auch im Prozesse dagegen nichts weiter vorgebracht, als daß diese sog. Eventualbilanz keine Eventualbilanz sei, und daß sie nicht alle fertigen Warenvorräte zur Erfüllung

der damals schwebenden Lieferungsverträge verwendet habe. Dieser letztere Einwand ist völlig ohne Belang, wenn man, wie dies zu geschehen hat, die Absehbarkeit an feste und sichere Käufer als entscheidend für die Bewertung erachtet. Der im geordneten Betriebe zu erzielende und auch erzielte Verkaufswert war also in die Bilanz aufzunehmen. Im Endergebnis ist somit die Entscheidung des Berufungsrichters zu billigen.

Die Beklagte hat zu diesem Punkte noch gerügt, der Berufungsrichter habe das Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 4. Juli 1911 nicht beachtet, demzufolge es Handelsbrauch sei, daß Waren zum Herstellungspreis in die Bilanz einzusetzen seien. Es genügt, auf den ganz klaren Wortlaut des Gutachtens zu verweisen, in dem das Vermeinte nicht gesagt wird. Auf die Ausführungen des Berufungsrichters und die daran gemachten Ausstellungen ist darum nicht einzugehen.

2. Die angegriffenen Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung der Beklagten verletzen aus diesen Gründen, soweit sie die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und die Verteilung des Reingewinns aussprechen, den Gesellschaftsvertrag und das Gesetz. Sie sind insoweit vom Berufungsgerichte mit Recht gemäß § 134 BGB. als ungültig aufgehoben worden.

Der Berufungsrichter ist noch weiter gegangen. Er hat an Stelle der unrichtigen Bilanz die richtige Bilanz, an Stelle der unrichtigen Gewinn- und Verlustrechnung die richtige Gewinn- und Verlustrechnung gesetzt und zu der sich so ergebenden Summe von 81 648 *M* verurteilt. Die Beklagte wendet vergebens ein, der Kläger selbst sei mit seinem Klagantrage nicht soweit gegangen. Der Tatbestand des Berufungsurteils beweist das Gegenteil.

Zur Aufstellung der richtigen Bilanz und der richtigen Gewinn- und Verlustrechnung gelangte der Berufungsrichter, indem er die von der Beklagten selbst stammende, sog. Eventualbilanz zur Grundlage nahm. Die Beklagte erhebt den Einwand, es sei tatbestandswidrig, daß der Berufungsrichter auf eine Eventualbilanz Gewicht lege; der Kläger habe nie etwas von einer Eventualbilanz behauptet, eine Eventualbilanz sei überhaupt nicht vorhanden. Ebenso irrig sei die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß eine solche Eventualbilanz zur Abstimmung gestellt worden sei.

Die Beklagte stützt sich an Äußerlichkeiten. Am 31. Dezember 1910, also vor der Gesellschafterversammlung vom 26. Januar 1911, hat die Beklagte dem Kläger eine Aufstellung der Warenvorräte auf den 31. August 1910 unter Berücksichtigung der Verkaufspreise mit den weiter erforderlichen Übersichten u. dgl. zur Benutzung überreicht. Diese Aufstellung bezeichnet der Berufungsrichter als Eventualbilanz. Schon in der Klage und später immer wieder hat der Kläger die in dieser Aufstellung gegebene Berechnung vorgetragen und nachgewiesen, daß sich daraus die Ziffern ergeben, die er in seinen Klageantrag aufgenommen hat. Diese Berechnung und deren vom Berufungsrichter gebilligtes Endergebnis ist von der Beklagten nicht beanstandet worden. Daß der Berufungsrichter diese Aufstellung als Eventualbilanz bezeichnet, ist nicht unrichtig, wenn man beachtet, daß der Kläger in der Gesellschafterversammlung vom 26. Januar 1911 die von der Gesellschaft vorgelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung durch Einsetzung der in dieser Aufstellung enthaltenen Ziffern geändert wissen wollte. Mit diesem Antrag ist damals der Kläger nicht durchgedrungen. Mit Rücksicht hierauf konnte der Berufungsrichter wohl sagen: „daß die Beklagte auch diese, doch ebenfalls zur Abstimmung gestellte Bilanz mit kaufmännischer Sorgfalt gezogen hat, unterliegt keinem Bedenken“. Die Beklagte beschwert sich darüber, daß der Berufungsrichter sich nicht darauf beschränkt hat, lediglich die Ungültigkeit der angegriffenen Beschlüsse auszusprechen. Nach der Ansicht der Beklagten bedeutet das richterliche Aufstellen einer richtigen Bilanz und einer richtigen Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Zuerkennung einer bestimmten Dividende einen unstatthaften Eingriff in die Rechte der allein zuständigen Mitgliederversammlung der Beklagten (§ 46 GmbHG.; vgl. § 260 HGB.).

Die Beklagte stellt sich also auf den Standpunkt, daß das Gericht nur aussprechen dürfe, es widersprächen die von der Gesellschafterversammlung gefaßten Beschlüsse dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetze, daß es dem Gericht aber versagt sei, dem Klageantrage darin nachzugeben, daß es die Folgen der Überschreitung von Gesellschaftsvertrag und Gesetz festsetze. Der erste Zivilsenat des Reichsgerichts hat bereits in Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 64 S. 261 und Bd. 76 S. 248 seine entgegengesetzte Auffassung dahin ausgesprochen, daß es auf die Lage des einzelnen Falles ankomme, ob die tatsächlichen

und rechtlichen Verhältnisse nach Beseitigung des statuten- oder gesetzwidrigen Beschlusses durchaus als klar und unstreitig gelten können; sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse klar und unstreitig, so ist der Richter nach jenen Entscheidungen, denen beigetreten wird, auch verpflichtet, die Folgerung, die sich als notwendig erweist, aus der Rechtslage zu ziehen, wenn ein dahin zielender Antrag gestellt worden ist, und die unstreitig richtigen Ziffern in die Bilanz einzustellen.

Die zuerst erwähnte Entscheidung (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 261) ist schon so verstanden worden, als wolle sie den Satz aufstellen, daß der Richter bei erfolgreicher Anfechtung eines Beschlusses über die Genehmigung der Jahresbilanz und über die Gewinnverteilung ohne weiteres selbst die Bilanz und die Gewinnverteilung aufmachen und für maßgebend erklären könne (Pinner in Leipz. Zeitschr. 1907 S. 305). So wollen jene Urteile aber nicht verstanden sein. Nur wenn es im einzelnen Falle zweifellos ist, wie sich eine nach richtigen Grundsätzen aufgestellte Bilanz und Gewinnverteilung gestaltet, kann der Richter aus dieser Gestaltung unter Aufhebung des ungültigen Beschlusses zugleich die unerläßlichen Folgerungen ziehen.

So liegt der Fall aber hier. Der Berufungsrichter nimmt die von der Beklagten selbst aufgemachte sog. Eventualbilanz, welche mit den Kaufpreisen der fertigen Warenbestände auf den Bilanztag in gehöriger Schätzung rechnet, zur Grundlage. Er prüft diese Aufstellung selbst nach und findet sie richtig. Er bezeichnet diese Aufstellung, aus der sich die Berechtigung des Klagebegehrens ziffermäßig mit allen Einzelheiten ergibt, als unstreitig, insofern gegen die Richtigkeit der Berechnung keine tatsächlich begründeten Einwendungen vorgebracht worden seien. Diese Aufstellung hat sich nach der hinzugefügten Bemerkung des Berufungsrichters auch später als zutreffend erwiesen. Dem Umstande, daß geringe Mengen der am 31. August 1910 vorhandenen Waren nicht zur Erfüllung der am 31. August 1910 bestehenden Lieferungsverträge verwendet worden sind, mißt der Berufungsrichter keine Bedeutung bei. Die Beklagte rügt dieses Verfahren mit Unrecht. Der Berufungsrichter ist richtig verfahren, wie sich aus dem bereits Erörterten ergibt.

Unter diesen Umständen hat sich durch Einsetzen des richtig

geschätzten Verkaufswertes der fertigen Warenvorräte in die Bilanz irgend eine andere Bewertung nicht geändert. Es ist nicht behauptet worden, daß die Gesellschafterversammlung nach irgend einer Richtung etwas anderes beschlossen haben würde, als was der Berufsrichter in seinem Urteil ausgesprochen hat. Unter diesen Umständen hätte sich auch materiell die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Beschlußfassung als eine inhaltslose Form erwiesen. Sie konnte nichts anderes mehr beschließen, nachdem die Beschlüsse vom 26. Januar 1911 nicht aufrecht zu erhalten waren. Die Beklagte meint nur, der Gewinnvortrag auf das folgende Geschäftsjahr würde bei richtiger Berechnung größer ausgefallen sein, als ihn der Berufsrichter angenommen hat. Diese Bemerkung, die erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte gemacht worden ist, beeinflusst, wenn sie richtig sein sollte, das vom Berufsrichter gefundene Endergebnis in keiner Weise.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen, da dem Kläger in der Tat eine Dividende von 81648 *M* gebührt.“